

JUGENDSCHUTZ GEWUSSTwie

→ Veranstaltungs-Planer



Arbeitshilfe für die Durchführung von Feiern,
Festen und (Groß-) Veranstaltungen

→ **Vorwort**



„Jugendliche, die sich ins Koma trinken oder an übermäßigem Alkoholkonsum sterben, das sind Meldungen, die betroffen machen. Kinder haben ihre ersten Alkohol-Erfahrungen im Schnitt mit 12 Jahren, den ersten Vollrausch erleben Jugendliche durchschnittlich mit 15 ¹/₂ Jahren. Alkohol wird von jungen

Menschen zu früh, zu viel und in gefährlichen Konsummustern getrunken. Häufig steht das „Koma-Saufen“ im Zusammenhang mit (Groß-)Veranstaltungen, zu denen Jugendliche ihren eigenen Alkohol mitbringen oder zuhause „vorglühen“.

Mit dem Ziel, solchen Exzessen im Umfeld von Feiern, Festen und (Groß-)Veranstaltungen entgegenzuwirken, möchte der Kreisjugendschutz Pinneberg mit den Veranstaltern zusammenarbeiten. Neben präventiven Angeboten für Kinder, Jugendliche und deren Eltern wie der alkoholfreien Cocktailbar „JiMs Bar“ und Elternabende sowie Jugendschutzaktionen mit Einzelhandel und Gewerbebetrieben und den im Kreis ansässigen Kommunen, wurde diese Handreichung als Arbeitshilfe für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen erarbeitet.

Ich bin mir sicher, dass dieser Veranstaltungsplaner dazu beitragen wird, Feste im Kreis Pinneberg attraktiv und im Interesse des Veranstalters sowie der Besucher durchzuführen.

Hierzu wünsche ich allen Beteiligten gutes Gelingen!

Dr. Wolfgang Grimme
Landrat Kreis Pinneberg

 **Inhalt**

	Seite
Einleitung	4
Themen	
Abfall	5
Abwasser	5
Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen	6
Aufsichtspersonal	7
Aufstellen von Zelten	8
Ausgabe von Getränken	9
Ausgabe von Speisen	9
GEMA	10
Haftung	11
Hygiene	12
Jugendschutz	13-14
Lärmschutz	15
Öffentliche Flächen	15
Parkplätze	16
Plakate	16
Rettungskräfte	17
Sicherheitsvorkehrungen	17
Sperrstunde	18
Taschenkontrollen	18
Toiletten	19
Wasserversorgung	19
Fazit	20
Begriffsdefinition	21-24
Kontakt	25
Tipps	26-27
Impressum	27
Kontrollliste / Checkliste	28-29
Jugendschutzgesetz (Auszug)	30
Jugendschutztafel	31



→ Einleitung

Diese Broschüre soll Veranstaltern die Organisation und Durchführung von Feiern, Festen und (Groß-) Veranstaltungen erleichtern und dazu beitragen, dass diese geregelt und sicher durchgeführt werden können.

Sie dient als Arbeitshilfe für alle an der Organisation und Durchführung beteiligten Personen.

- ▶ **Damit die Veranstaltung erfolgreich verläuft** und nicht durch negative Schlagzeilen „berühmt“ wird, ist eine strukturierte und bis ins Detail durchdachte Planung erforderlich. Bevor Details geplant werden, muss der grobe Rahmen der Veranstaltung festgelegt werden (Zielgruppe, Inhalte, Angebote und örtliche Umgebung).
- ▶ **Der Veranstalter ist** für seine Aktivitäten **verantwortlich** und haftet für alle Belange.
- ▶ **Für die Festsetzung** (s. Seite 22) von Veranstaltungen ist das Ordnungsamt zuständig.
- ▶ **Es empfiehlt sich**, immer im Vorwege das Gespräch mit Ordnungsamt, Polizei und Jugendschutz zu führen.
- ▶ **Für Fragen stehen** die auf der Seite 25 in dieser Broschüre genannten Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die Texte in dieser Broschüre in männlicher Form verfasst.

→ Themen

Abfall

Der Veranstalter ist für die Entsorgung des Abfalls verantwortlich. Es müssen, der erwarteten Besucherzahl entsprechend, ausreichend Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.

↗ Je mehr Abfallbehälter aufgestellt sind, desto weniger Aufräumarbeiten müssen vom Veranstalter geleistet werden!

Abwasser

Meistens stellen die Stadtwerke der Stadt bzw. der Gemeinde Abwassermöglichkeiten zur Verfügung. Die Ableitung erfolgt entweder über gelegte Schläuche oder durch die regelmäßige Entleerung von mobilen Abwasserbehältern (s. auch Seite 12, „Hygiene“).

Bestehen auf dem Veranstaltungsgelände keine Möglichkeiten für die Abwasserentsorgung, werden vom zuständigen Ordnungsamt Auflagen erteilt.

Empfehlung:

Erfahrungswerte und Hilfestellungen beim Ordnungsamt (s. Seite 25) einholen.





Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht bei öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten.

In Gaststätten dürfen sich Kinder und Jugendliche ohne Begleitung bis 23 Uhr aufhalten, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (die Aufenthaltsdauer ist auf die Verzehrszeit beschränkt).

Das Jugendschutzgesetz beinhaltet Ausnahmen für Veranstaltungen, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (z. B. Sportjugend, Kirchen, Jugendrotkreuz) durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen dienen der Kinder- und Jugendarbeit der Träger.

Um an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilzunehmen, dürfen sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung in einer Gaststätte aufhalten. Ebenso gelten bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe **Ausnahmen**: Hier darf Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit bis 24 Uhr gestattet werden.

Bei einigen Veranstaltungen hat es sich bewährt, nur die Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (also i. d. R. Eltern) anzuerkennen.

Im Rahmen des Hausrechts kann der Veranstalter entscheiden, die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person generell oder im Einzelfall abzulehnen.

Es empfiehlt sich ein vorheriger, entsprechender Hinweis auf Plakaten oder im Pressebericht.

Aufsichtspersonal

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher in ihrer körperlichen Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Anzahl der Aufsichtspersonen richtet sich nach dem geschätzten Gefahrenpotenzial.

Bei allen Veranstaltungen, insbesondere bei Kinder- und Jugendveranstaltungen, sollten die Aufsichtspersonen volljährig sein. Als Richtschnur bewährt sich bei Kinder- und Jugendveranstaltungen ein Schlüssel von 1:10, bei Großveranstaltungen 1:100. Die Aufsichtspersonen sollten durch einheitliche Kleidung für jedermann erkennbar sein. So umgeht man Diskussionen und die Besucher brauchen nicht lange zu suchen, wenn Fragen oder Probleme auftreten.

Der Veranstalter muss seinem Aufsichtspersonal die Kommunikation untereinander während der Veranstaltung ermöglichen, um bei Bedarf Unterstützung anfordern zu können.

Bei Veranstaltungen mit hohem **Gefahrenpotenzial** hat sich die Zusammenarbeit mit Sicherheitsdiensten (Security) bewährt.

Empfehlung:

Werden Kinder und Jugendliche erwartet, **Kontakt zum Kreisjugendschutz Pinneberg** (s. Seite 25) aufnehmen.



Aufstellen von Zelten

Das Aufbauen von kleinen Zelten (z.B. als Getränkestände), die nur im Rahmen der Veranstaltung aufgestellt und danach wieder abgebaut werden, unterliegt keiner Bauabnahme.

Das Aufstellen von großen Zelten (z.B. Festzelte) bedarf einer Bauabnahme durch die Bauaufsicht. Das Verfahren einer Bauabnahme verläuft in den Städten und Gemeinden unterschiedlich.



Um die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten, sollten Zelte von Fachkräften (z.B. von Hilfsorganisationen wie DRK, THW, JUH usw.) auf- und abgebaut werden.


Empfehlung:

Hilfsorganisation in die Planung einbeziehen.

Ausgabe von Getränken

Werden ausschließlich alkoholfreie Getränke ausgegeben, sind die Regelungen zur Hygiene (s. Seite 12) einzuhalten. Werden auch alkoholische Getränke angeboten, findet zusätzlich das Jugendschutzgesetz (s. Seiten 30 und 31) Anwendung und es ist eine Ausschankgenehmigung nach dem Gaststättengesetz vom zuständigen Ordnungsamt erforderlich. Nach Gaststättengesetz ist dann mindestens ein alkoholfreies Getränk so günstig wie das günstigste alkoholische Getränk anzubieten.

Das auf der **Veranstaltung eingesetzte Personal** muss im Vorwege über die gesetzlichen Bestimmungen informiert werden.

 Bei wiederkehrenden Einsätzen desselben Personals empfiehlt sich die Durchführung einer **Schulung**. Bei einmaligem Einsatz ist eine **Einweisung** in die gesetzlichen Bestimmungen ausreichend.

Ausgabe von Speisen

Werden Speisen angeboten, müssen die Bestimmungen der Hygieneverordnung eingehalten werden (s. Seite 12). Die Personen, die für die Herstellung von Speisen und Behandlung von Lebensmitteln eingesetzt werden, müssen eine Gesundheitsbelehrung erhalten. Diese wird vom zuständigen Gesundheitsamt (s. Seite 25) angeboten.

Empfehlung:

JiMs Bar (alkoholfreie Cocktailbar) als attraktives alkoholfreies Angebot für junge Menschen einsetzen.





GEMA

Veranstaltungen, bei denen Musikstücke abgespielt werden oder Live-Musik gespielt wird, müssen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) angemeldet werden.

Die Höhe der GEMA-Gebühren richtet sich nach der Höhe des Eintrittsgeldes und der Größe des Veranstaltungsraumes.

Nähere Informationen sowie Tarifübersichten und Anmeldevordrucke gibt es auf der Internetseite www.gema.de.

Empfehlung:

Abstimmung der geplanten **Musikstücke** mit den auftretenden Bands.

Haftung

Der dem zuständigen Ordnungsamt gemeldete Veranstalter haftet für alle Belange.

Insbesondere hat der Veranstalter darauf zu achten:

- ▶ dass die Besucher nicht in ihrer körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden;
- ▶ dass von Besuchern ausgehende Gewalttätigkeiten und anderes gefährliches Fehlverhalten unterbleiben;
- ▶ dass die Besucher im Notfall rechtzeitig zum Verlassen des Veranstaltungsortes aufgefordert werden und diesen auch rasch gefahrlos verlassen können;
- ▶ dass unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden;
- ▶ dass das Jugendschutzgesetz und die vom Ordnungsamt erteilten Auflagen eingehalten werden.

Empfehlung:

Versicherungsschutz abklären und bei Veranstaltungen unter freiem Himmel Anwohner informieren.



Hygiene

Werden auf Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, sind die Vorschriften der Hygieneverordnung zu beachten.

Folgende Grundregeln müssen eingehalten werden:

- ▶ Personen, die Getränke ausschanken oder Speisen zubereiten, müssen eine Gesundheitsbelehrung erhalten haben.
- ▶ Der Schank- / Ausgabebereich muss mit einem festen und abwaschbaren Fußboden versehen sein.
- ▶ Bei der Ausgabe in Mehrweggeschirr sollte eine Doppelpüle mit Warm- und Kaltwasser sowie ein Seifen- und Handtuchspender für das Abspülen von Geschirr und das Reinigen der Hände vorhanden sein.
- ▶ Für das Abwasser reichen mobile Behälter, die regelmäßig in die zur Verfügung gestellten Vorrichtungen entleert werden.
- ▶ Angebrochene und fertig zubereitete Lebensmittel (z.B. Frikadellen) sowie angeschnittenes Obst müssen abgedeckt werden.
- ▶ Für Eiswürfel sollten Eiswürfelbeutel verwendet werden.



Ein **sauberes und gepflegtes Erscheinungsbild** des Personals ist Voraussetzung.

Empfehlung:

Für detaillierte Informationen Kontakt zum Fachdienst Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg (s. Seite 25) aufnehmen.

Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) beinhaltet Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und greift u.a. bei öffentlichen Veranstaltungen (s. Seite 23). Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch das eingesetzte Personal (Aufsicht, Ausschank, Einlass usw.) die Jugendschutzbestimmungen kennt und diese einhält.

Bei wiederkehrenden Einsätzen desselben Personals



empfiehlt sich die Durchführung einer Schulung.

Bei einmaligem Einsatz ist eine Einweisung in die gesetzlichen Bestimmungen ausreichend.

Der Aushang der Jugendschutztafel (beim Jugendschutz oder beim Ordnungsamt erhältlich) an den entsprechenden Ständen (Festzelt, Getränkewagen, Theke, Eingang usw.) ist Pflicht und erleichtert dem Personal die Arbeit. Gleichzeitig werden die Besucher über die Jugendschutzbestimmungen informiert. Der Veranstalter hat das Recht, Ausweiskontrollen durchzuführen, um die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sicher zu stellen.



Jugendschutz

Die bei Veranstaltungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes besonders zu beachtenden Bestimmungen, wie z. B. zu Prüfungs- und Nachweispflichten oder zu alkoholischen Getränken, sind auf der Seite 30 zu finden.

Nach § 28 JuSchG kann gegenüber dem Veranstalter ein Bußgeld bis zu 50.000,- Euro verhängt werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstößt.

Darüber hinaus können Bußgelder auch gegenüber dem Ausschankpersonal oder anderen erwachsenen Personen verhängt werden, wenn diese ein Verhalten des Kindes oder Jugendlichen herbeiführen oder fördern, das nach dem JuSchG verboten ist.

Empfehlung:

Alle Beteiligten ausführlich über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes informieren.

Lärmschutz

Findet eine Veranstaltung im Freien und in der Nähe von Wohngebieten statt, wird das zuständige Ordnungsamt Auflagen hinsichtlich der Lautstärke erteilen.

So können bei der Festsetzung (s. Seite 22) Schallpegelrichtwerte festgelegt werden oder es wird die Ausrichtung der Lautsprecher vorgegeben.

Öffentliche Flächen

Soll eine Veranstaltung auf einer öffentlichen Verkehrsfläche stattfinden, ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt oder beim Bauamt einzuholen.

Empfehlung:

Die **Einzäunung der Veranstaltungsfläche** und ein vorheriger **Veranstaltungshinweis** für die Anwohner können von Vorteil sein.





Parkplätze

Grundsätzlich gibt es keine Vorschriften über das Vorhalten von Parkplätzen für Veranstaltungen. Es liegt natürlich im Interesse des Veranstalters, Parkplätze vorzuhalten, um Besuchern lange Anfahrtswege zu ersparen. Es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, Parkplätze für Veranstaltungen vorzuhalten. Abhängig vom Veranstaltungsort können Kundenparkplätze von Geschäften ab einer bestimmten Uhrzeit von den Besuchern der Veranstaltung genutzt werden oder Grünflächen als Parkflächen ausgewiesen werden. Teilweise müssen öffentliche Parkplätze für die Besucher gesperrt werden um z.B. die An- und Abfahrt für die Schausteller zu ermöglichen.



Bei Veranstaltungen mit Parkplatzmangel hat sich die Einrichtung eines Buspendeldienstes bewährt. Dieses Angebot unterstützt zusätzlich den sicheren Heimweg für die Besucher.

Plakate

Das Bewerben von Veranstaltungen mit Plakaten an öffentlichen Flächen ist nur nach Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (s. Seite 24) durch das zuständige Ordnungsamt, Bauamt oder Flächennutzungsmanagement erlaubt. Von dort wird festgelegt wo und in welchem Zeitraum Plakate angebracht werden dürfen.

Rettungskräfte

Für den Einsatz von Rettungskräften ist die Einschätzung des Gefahrenpotenzials (s. Seite 22) entscheidend. Zu den Rettungskräften gehören Mitarbeiter der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes, der Polizei und des Katastrophenschutzes (z.B. THW).

Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitsvorkehrungen sind z.B. Abzäunungen, Abdeckvorkehrungen für Stromkabel oder Wasserschläuche. Auch der Einsatz von Löschfahrzeugen und Rettungswagen gehört zu dem Bereich. Entscheidend sind die Art und die Angebote der Veranstaltung (Gefahrenpotenzial). Bei einem groß angelegten sportlichen Turnier wird empfohlen, einen Rettungswagen vor Ort zu haben. Die Brandschutzbestimmungen müssen dem Veranstalter bekannt sein.



An **Sicherheitsvorkehrungen** sollte nicht gespart werden.

Empfehlung:

Für die Einschätzung des Gefahrenpotenzials, ist die Anwendung des „**Maurer-Schemas**“ als Verfahren zur Risikobewertung hilfreich. Dort findet man eine Auflistung von unterschiedlichen Veranstaltungsarten, zu dem die Anzahl von Rettungskräften, Rettungswagen usw. angegeben ist. Das „Maurer-Schema“ ist im Internet unter diesem Suchbegriff zu finden.





Sperrstunde

Die Sperrzeitverordnung gibt es in Schleswig-Holstein nicht mehr. Zur Gefahrenabwehr kann das zuständige Ordnungsamt eine Sperrzeit festlegen. Erfahrungen von Veranstaltungen aus Vorjahren sind oft die Grundlage für die Festlegung von Sperrzeiten durch das Ordnungsamt.

Taschenkontrolle

Bei Veranstaltungen in abgegrenzten Räumen (Sporthallen, Sälen, Festzelten) oder auf eingezäunten Flächen hat der Veranstalter das Recht, Taschenkontrollen durchzuführen.

Bei Veranstaltungen ohne Einlasskontrollen (z.B. Stadtfeste) kann eine Taschenkontrolle nur zur Gefahrenabwehr durch die Polizei erfolgen.

Empfehlung:

Mitnahme von eigenen Getränken, Flaschen und sonstigen gefährdenden Gegenständen nicht zulassen.

Toiletten

Toiletten und Urinale müssen in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden. **„Ausreichend“** ist ein sehr dehnbarer Begriff und wird unterschiedlich ausgelegt. Ausschlaggebend ist die Anzahl der erwarteten Besucher sowie die Art der Veranstaltung. Einige Ordnungsämter orientieren sich an der Versammlungsstättenverordnung.

Dort heißt es: Pro 100 Besucher sind 1,2 Damen-Toiletten, 0,8 Herren-Toiletten und 0,8 Urinale zur Verfügung zu stellen. **Ab 1.000 Besuchern** sind pro 100 Besucher 0,8 Damentoiletten, 0,4 Herren-Toiletten und 0,6 Urinale zur Verfügung zu stellen. **Findet eine Veranstaltung** in einer Gaststätte oder Sporthalle statt, sind die dort vorhandenen Toiletten und Urinale ausreichend.

Wasserversorgung

Ist eine Wasserversorgung während der Veranstaltung erforderlich, sind die Stadtwerke der Stadt bzw. der Gemeinde einzuschalten. Sie teilen mit, wo und wie die Wasserversorgung erfolgen kann. Die für die Wasserversorgung notwendigen Materialien können häufig von den Stadtwerken geliehen werden.

Empfehlung:

Kontakt zum Ordnungsamt sowie zu den Stadtwerken aufnehmen, um nähere Informationen und Hilfestellung zu erhalten.





Zusammenfassung

Damit die Veranstaltung zu einer rund um gelungenen Aktion wird und keine Unannehmlichkeiten für den Verantwortlichen entstehen, ist eine strukturierte und bis ins Detail durchdachte Planung erforderlich.

Bevor jedoch Details geplant werden, sollte der grobe Rahmen einer Veranstaltung festgelegt werden:
Hierzu gehören Überlegungen über

- ▶ **Zielgruppe**
Für welchen Personenkreis ist die Veranstaltung gedacht? Kommen auch Kinder und Jugendliche?
- ▶ **Inhalte**
Was für eine Veranstaltung ist es? (Brauchtumspflege, Volksfest, Stadtfest, Tanzveranstaltung)
- ▶ **Angebote**
Was wird geboten? (Kinderkarussell, Livemusik, Feuerwerk, Losbuden)
- ▶ **Ort**
Wo findet die Veranstaltung statt? (Festplatz, freie oder eingezäunte Fläche, Zelt, Sporthalle, sonstige Gebäude)

Der festgelegte grobe Rahmen gibt dem Veranstalter, dem Jugendschutz, der Polizei sowie dem zuständigen Ordnungsamt schnell einen ersten Überblick über Gefahrenpotenzial, Umfang im Sicherheitsbereich, zu ergreifende Maßnahmen im Rettungs- und Notdienst usw.

→ Begriffsdefinitionen

Anmeldepflicht

besteht bei jeder Veranstaltung. Die Veranstaltung ist beim zuständigen Ordnungsamt anzumelden. Ob eine Veranstaltung lediglich der Anmeldepflicht oder der Genehmigungspflicht unterliegt, ist von der Art und dem Träger der Veranstaltung abhängig.

Bauaufsicht

ist die Aufsicht über jegliche Art von Bauten. Sie obliegt dem zuständigen Bauamt.

Bauabnahme

ist die bauliche Abnahme des Aufbaus von großen Zelten (z.B. Festzelte) durch das zuständige Bauamt.

Behördliche Genehmigung

ist die Genehmigung durch die zuständige Behörde (z.B. Ordnungsamt, Bauamt). Darunter fallen z.B. Genehmigungen nach der Gewerbeordnung, nach dem Gaststättengesetz, nach der Bauordnung.

Erziehungsbeauftragte Person

ist die volljährige Person, die von zumindest einer personensorgeberechtigten Person mit der Erziehung des Minderjährigen für einen bestimmten Zeitraum oder für eine bestimmte Veranstaltung beauftragt wird. Die erziehungsbeauftragte Person muss über den ge-





samt dem Zeitraum körperlich und geistig in der Lage sein, die ihr übertragene Erziehungsaufgabe erfüllen zu können.

Festsetzung

ist die schriftliche Mitteilung des zuständigen Ordnungsamtes, dass die Veranstaltung durchgeführt werden darf. Ob eine Veranstaltung der Anmeldepflicht oder der Genehmigungspflicht unterliegt, ist von der Art und dem Träger der Veranstaltung abhängig.

Gefahrenpotenzial

haben Veranstaltungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Art und Zielgruppen. Das Gefahrenpotenzial muss im Vorwege eingeschätzt werden.

Faktoren sind die Anzahl der erwarteten Besucher, die Art der Veranstaltung (z.B. Rockkonzert, Schützenfest, Sportveranstaltung) und der damit verbundenen Zielgruppe. Das eingeschätzte Gefahrenpotenzial ist die Grundlage für die Berechnung der Anzahl von Aufsichtspersonen, Hilfskräften sowie den Einsatz von Rettungsdiensten.

Genehmigung

siehe „Behördliche Genehmigung“.

Jugendliche

sind Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Kinder

sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Kommerzielle Veranstaltungen

sind Veranstaltungen (z.B. von Gaststätteninhabern oder Gewerbetreibenden), mit denen Gewinne erzielt werden.

Nichtkommerzielle Veranstaltungen

sind Veranstaltungen, die z.B. von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, religiösen Gemeinschaften durchgeführt werden und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind.

Nichtöffentliche Veranstaltungen

sind Veranstaltungen, bei denen der Besucherkreis abgegrenzt ist. Die Besucher sind, durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter, persönlich untereinander verbunden. Für die Veranstaltung darf nicht öffentlich geworben werden.

Öffentliche Veranstaltungen

sind Veranstaltungen, die für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein zugänglich sind. Auch private Veranstaltungen, zu denen weitere beliebige Personen Zutritt finden, zählen zu öffentlichen Veranstaltungen.



Sobald für eine Veranstaltung öffentlich geworben wird (Plakate, Handzettel usw.), ist diese als öffentliche Veranstaltung anzusehen (z.B. Abi-Feiern)!





Personensorgeberechtigte Personen

sind die Eltern oder Personen, denen per Gerichtsbeschluss die Personensorge übertragen wurde.

Sondernutzungserlaubnis

wird vom zuständigen Ordnungsamt (in einigen Städten und Gemeinden auch vom zuständigen Bauamt) erteilt, wenn die Veranstaltung oder auch die Werbung für eine Veranstaltung auf einer öffentlichen Fläche stattfinden soll, die sonst anderweitig genutzt wird.

Zuständige Behörde

(Ordnungsamt, Bauamt, Bauaufsichtsbehörde)

ist die Behörde mit Sitz im Rathaus oder in der Kreisverwaltung (s. Seite 25), die örtlich für die unterschiedlichen Anliegen zuständig ist.

→ **Kontakt**

**Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Jugend,
Team Prävention und Jugendarbeit, -Jugendschutz-,
Lindenstraße 11, 25421 Pinneberg**

▶ **Erzieherischer Jugendschutz:**

Katja Köhler, Tel.: 04101 / 212-374
E-Mail: k.koehler@kreis-pinneberg.de, Zi.: 373

▶ **Ordnungsrechtlicher Jugendschutz:**

Andrea Pinzek, Tel.: 04101 / 212-208
E-Mail: a.pinzek@kreis-pinneberg.de, Zi.: 371

▶ **Bauamt:**

Zuständig ist das Bauamt in der Gemeinde bzw. in der Stadt, in der die Veranstaltung stattfinden soll.

▶ **GEMA Hamburg:**

Schierenberg 66, 22145 Hamburg
Tel.: 040 / 679093-0, E-Mail: bd-hh@gema.de

▶ **Gesundheitsamt:**

Zuständig ist der Fachdienst Gesundheit in der Kreisverwaltung Pinneberg, Tel.: 04101 / 212-0

▶ **Lebensmittelaufsicht:**

Zuständig ist der Fachdienst Lebensmittelaufsicht in der Kreisverwaltung Pinneberg, Tel.: 04101 / 212-0

▶ **Ordnungsamt:**

Zuständig ist das Ordnungsamt in der Gemeinde bzw. in der Stadt, in der die Veranstaltung stattfinden soll.

▶ **Polizeidienststelle:**

Zuständig ist das örtliche Polizeirevier oder die örtliche Polizeidienststelle in der Gemeinde bzw. in der Stadt, in der die Veranstaltung stattfinden soll.



**Jugendschutz im
Mittelpunkt**
c/o Kreisverwaltung
Pinneberg,
Team Prävention
und Jugendarbeit,
Moltkestr. 10,
25421 Pinneberg

→ **Tipps**

Hier nun ein paar Tipps, die dem Veranstalter die Durchführung von Veranstaltungen erleichtern:

▶ **Alkoholfreie Angebote**

Werden Kinder und Jugendliche erwartet, empfiehlt sich das Aufstellen eines Getränkestandes mit ausschließlich alkoholfreien Getränken. Die Einrichtung einer Cocktailbar mit alkoholfreien Cocktails (z.B. **JiMs Bar**) ist ein attraktives Angebot.

▶ **Alterskennzeichnung**

Bei Besuchern jeden Alters empfiehlt sich eine Alterskennzeichnung zur Verbesserung der Alterskontrolle (z.B. Bänder, Stempel). Bei öffentlichen Veranstaltungen in abgegrenzten Räumen und auf eingezäunten Flächen ist die Alterskontrolle nach dem Jugendschutzgesetz Pflicht!

▶ **Frühzeitiges Gespräch mit den zuständigen Stellen**

Es empfiehlt sich immer, im Vorwege mit den zuständigen Stellen ein Gespräch über die geplante Veranstaltung zu führen. So erfährt der Veranstalter rechtzeitig, welche Auflagen eventuell auf ihn zu kommen.

▶ **Keine mitgebrachten Getränke zulassen**

Hinweis in der Presse und auf Hinweisschildern, dass mitgebrachte Getränke nicht zugelassen werden. So wird der unerlaubte Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen während der Veranstaltung unterbunden.

- ▶ **Keinen Zutritt für alkoholisierte Personen**
Im Interesse des Veranstalters ist der Zutritt von erkennbar alkoholisierten Personen zu versagen.
- ▶ **Präsenz von erkennbaren Aufsichtspersonen**
Wenn kein Sicherheitsdienst eingesetzt wird, sollten die Aufsichtspersonen z.B. durch gleiche Kleidung für die Besucher erkennbar sein.

Impressum

Herausgeber: Kreisverwaltung Pinneberg,
Fachdienst Jugend, Team Prävention und Jugend-
arbeit, Lindenstraße 11, 25421 Pinneberg

Redaktion: Andrea Pinzek

E-Mail: a.pinzek@kreis-pinneberg.de

Grafik und Design: Sabine Kuhls-Dawideit,
www.kuhls-dawideit.de

Druckerei: Druckwerkstatt Ehlers GmbH, Hamburg

Fotoquelle: www.photocase.de, www.fotolia.de

→ **Checkliste**

Nr.	Aufgabe / Maßnahme	Wahrnehmung durch (Name)	Ausgeführt am (Datum / Uhrzeit)	Bemerkung	Namens- zeichen
1	Ordnungsamt, Polizei und Jugendschutz über geplante Veranstaltung informieren		Am:		
2	Anbringen von Werbeplakaten an den vom Ordnungsamt erlaubten Stellen		Am:		
3	Jugendschutzgesetz, Jugendschutztafeln und Infomaterialien beim Jugendschutz anfordern		Am:		
4	Rettungsdienst informieren und Einsatzkräfte anfordern		Am:		
5	Sperrung von Parkplätzen und Straßen beantragen		Am:		
6	Toiletten anmieten		Am:		
7	Anmeldung GEMA		Am:		
8	Wasserversorgung und Abwasser beantragen		Am:		
9	Abfallsystem organisieren		Am:		
10	Ausreichende Anzahl an Aufsichtspersonal zusammenstellen		Am:		
11	Einheitliche Kleidung für das Aufsichtspersonal zur Verfügung und Kommunikation sicher stellen		Am:		
12	Kassierer/-innen und Einlasspersonal über Altersbeschränkung für Kinder und Jugendliche sowie sonstige Vorgaben des Veran-		Am:		

	stalters informieren (z.B. keine Mitnahme v. Getränken, Rucksackkontrolle)		Am:	
13	Bedienungs- und Tresenpersonal über Verbote zur Alkoholabgabe an Kinder- und Jugendliche informieren		Am:	
14	Gesundheitsbelehrung von den Personen, die im Ausschank bzw. bei der Speiseausgabe tätig sind, vorlegen lassen		Am:	
15	Jugendschutztafeln gut sichtbar und deutlich lesbar aushängen		Am:	
16	Preistafeln gut sichtbar und deutlich lesbar aushängen		Am:	
17	Einlasskontrolle sicher stellen		Von bis	Uhr Uhr
18	Um 24 Uhr unbegleitete Personen zwischen 16 und 18 J. auffordern, die Veranstaltung zu verlassen		Um	Uhr
19	Ab 24 Uhr stichprobenartige Kontrollen zu 18		Um	Uhr
20	Abbau und Aufräumen organisieren		Um	Uhr

Notizen:



Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt

werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen

oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen und durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 28 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig
 - ...
 5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
 - ...
 10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
 - ...
 12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person das Rauchen gestattet,
 - ...
 - (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.
 - (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Das Jugendschutzgesetz ist beim Jugendschutz (S. Seite 25) erhältlich.

→ Jugendschutztablette

Die Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung für ihre Kinder.

■ erlaubt ■ nicht erlaubt ● zeitliche Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)		Kinder		
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§4	Aufenthalt in Gaststätten.	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben.			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco. (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich).	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege.	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit.			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken).			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten.			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln.			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)).			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren.			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahren“. (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet).	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahren“.			
§13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnm. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung ab 6 / 12 / 16 Jahren“.			

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

